



HISTORISCHER ÜBERBLICK

Alkoholpolitik und Eidg. Alkoholverwaltung (EAV)

Vor 1848

Frühform der Alkoholbesteuerung: Ein Grossteil der Kantone erhebt Verbrauchs- und Umsatzsteuern auf alkoholischen Getränken (Ohmgelder). Meist ist der gebrannte wie der gegorene Alkohol besteuert.

1848

Die erste Verfassung des Bundesstaates gestattet den Kantonen die Beibehaltung ihrer Ohmgelder. Diese dürfen aber nicht erhöht und neue dürfen nicht eingeführt werden.

1874

Die revidierte Bundesverfassung führt die Handels- und Gewerbefreiheit ein. Die Ohmgelder müssen bis 1890 aufgehoben werden. Dadurch steigen die Anzahl der Ausschankstellen und der Alkoholkonsum massiv.

1870er-Jahre

Der grassierende Alkoholkonsum mit seinen negativen gesellschaftlichen Auswirkungen führt zu Gegenbewegungen, unter anderem zur Gründung des Blauen Kreuzes.

1879

Ins Zollgesetz wird wieder eine Besteuerung des Sprints aufgenommen. Der Hintergrund ist jedoch ein rein fiskalischer.

1880er-Jahre

Weiterhin problematischer Alkoholkonsum breiter Bevölkerungsschichten. Als grösstes Problem wird der Kartoffelschnaps betrachtet („Kartoffelschnapspest“).

1885

Revision der Bundesverfassung. Dem Bund wird das Fabrikations- und Importmonopol für Branntwein übertragen. Ausgenommen ist die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei.

1886

Die Bundesversammlung verabschiedet das Eidgenössische Alkoholgesetz.

1887

Das Schweizer Stimmvolk lehnt ein Referendum gegen das Alkoholgesetz ab. Gründung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Einzug in einige Büros des alten Bundesratshauses (heutiger Westbau).

Durch das Alkoholgesetz gelangt das Fabrikations-, Einfuhr- und Verkaufsmonopol für Branntwein in die Hand des Bundes. Vom Monopol ausgenommen bleibt die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei.

Die Kantone erhalten als Entschädigung für die entgangenen Ohmgelder die gesamten Einnahmen aus der Alkoholsteuer. Der zweckgebundene Anteil für die Alkoholprävention hat dabei mindestens 10% zu betragen (= Alkoholzehntel).

Mit dem Rückgang des Konsums von Kartoffelschnaps steigt der Konsum insbesondere von gegorenen Getränken.



Kartoffelernte oberhalb Arni im Emmental 1958.

1889

Eröffnung eines EAV-eigenen Alkohollagers in Delémont (heute JU). Daneben werden diverse Lokaltäten gemietet.

1890

Kauf des bisher gemieteten Alkohollagers in Burgdorf (BE).



Chemisches Laboratorium der EAV, 1940er-Jahre.

1893

Eröffnung eines EAV-eigenen Alkohollagers in Romanshorn (TG).

1896

Das chemische Laboratorium der EAV bezieht einen Neubau im Berner Länggassquartier.

1900

Revision des Alkoholgesetzes: Die Bestimmung der Höchstmenge für den zu übernehmenden Inlandspirit (30 000 Hektoliter jährlich) zwingt die Produzenten zu einer stärkeren Ausrichtung am Markt.

Die EAV erhält den Status einer öffentlichen Anstalt mit juristischer Rechtspersönlichkeit.

Anfang 20. Jahrhundert

Trendumkehr: Der Konsum von Spirituosen nimmt wieder zu. Die Alkoholgesetzgebung leidet unter der Nichtberücksichtigung der Obst-, Wein- und Beerenbrennerei.



Zentralverwaltung der EAV 1946.

1905

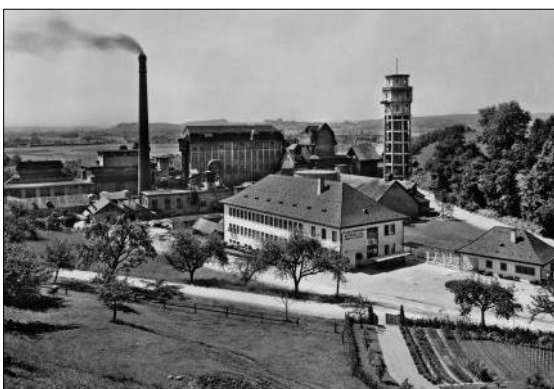
Die Zentralverwaltung der EAV disloziert in einen Neubau im Berner Länggassquartier (heutiges Jugendstilgebäude).

1908

Das Absinthverbot wird über eine Volksinitiative in die Bundesverfassung aufgenommen.

1914

Die Cellulosefabrik in Attisholz erhält von der EAV die Bewilligung, Sprit aus ihren Produktionsabfällen (Sulfitablauge) zu produzieren.



Cellulosefabrik Attisholz, 1940er-Jahre.

1914-1918

Die Alkoholpolitik richtet sich nach den Prioritäten der Landesversorgung: Die Belieferung des verarbeitenden Gewerbes steht im Vordergrund.

1923

Gesetzesrevision zum Miteinbezug der Obst-, Wein- und Beerenbrennerei ins Alkoholgesetz. Das Schweizer Stimmvolk lehnt die Gesetzesrevision ab.

1930

Das Schweizer Volk stimmt einer Revision des Alkoholgesetzes zu. Nun unterstehen alle gebrannten Wasser der Alkoholgesetzgebung. Zur Unterstützung der Zentralverwaltung werden örtliche Brennereiaufsichtsstellen gegründet. Gleichzeitig wird die brennlose Verwertung von Obst gefördert.

Der Reingewinn wird neu hälftig zwischen Bund (zugunsten der in der Verfassung bereits verankerten AHV) und Kantonen geteilt. Von ihrem Anteil haben die Kantone 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus aufzuwenden.



Kirschenexport nach England ab Flugplatz Basel-Blotzheim 1947.

1933

Das revidierte Alkoholgesetz von 1930 tritt in Kraft.

1930er-Jahre

Produktionssteigerungen in der europäischen Landwirtschaft haben unter anderem einen stark steigenden Import von Billigspirituosen zur Folge. Die Schweiz geht zu einer protektionistischen Marktgestaltung über.

Autarkiebemühungen in den Exportländern für Schweizer Obst stellen die Bestrebungen zur brennlosen Verwertung auf die Probe: Der Ausgleich von inländischen Produktionsüberschüssen via Export wird erschwert.



Obstbaum-Fällaktion Anfang der 1950er-Jahre.

1935

Erstmals werden an einzelne Kantone Beiträge für Obstbaum-Fällaktionen gesprochen. Die Eliminierung von Hochstammbäumen ist eine unter diversen Massnahmen, wie die EAV die Neuorientierung im Obstbereich – weg vom Most- und Brennobst, hin zum Tafelobst – unterstützt.

1936

Zur Reduktion der enormen Alkoholvorräte der EAV spricht sich der Bundesrat grundsätzlich für die Verwendung von Kernobstalkohol als Treibstoffzusatz aus. Die Realisierung verzögert sich allerdings aus technischen wie politischen Gründen.

1937

Hinsichtlich der drohenden Krisenzeiten wird die Lagerkapazität für Sprit durch externe Lokalitäten, bevorzugt im Landesinnern, erweitert.



Kirschenlieferung Kanton Baselland 1952.

1939

Die Einführung der Kriegswirtschaft bringt auch im Zuständigkeitsbereich der EAV einen schnellen Wechsel von der Überschussverwertung zur Lagerverwaltung. Die Rationierung ist angedacht, soll aber letztes Mittel bleiben.

Im Rahmen von Sonderbewilligungen produzieren Firmen wie die Cellulosefabrik in Attisholz, die Zuckerfabrik in Aarberg, die Lonza in Visp oder die Hovag in Ems während der Kriegsjahre in grösserem Umfang Sprit als Treibstoffzusatz.

1941

Das Schweizer Stimmvolk verwirft die so genannte Reval-Initiative (= Revision der Alkoholordnung). Sie wurde von Innerschweizer Obst- und Branntweinproduzenten lanciert und forderte die Rückkehr zur Alkoholgesetzgebung von 1900.



Pausenapfelaktion in Basel 1952.

1942

Inbetriebnahme des Alkohollagers in Schachen (LU).

1947

Das Schweizer Volk stimmt dem AHV-Bundesgesetz zu (tritt auf Anfang 1948 in Kraft). Die seit 1933 reservierten Bundesanteile am Reingewinn der EAV haben ihre Bestimmung gefunden.

1947

Bezug eines zusätzlichen Neubaus im Berner Länggassquartier (Flügel Fellenbergstrasse).

1949

Erneute Revision des Alkoholgesetzes: Abschaffung der fixen Übernahmepreise für Mostobst und Kernobstbrand. Brennlose Rohstoffverwertung soll tendenziell selbsttragend werden. Strengere Kontrolle im Bereich der Brennereiapparate. Die Referendumsfrist läuft Anfang 1950 ungenutzt aus. Das Gesetz tritt in Kraft.



Mostbirnen im Überschusslager bei Obi Arnegg (SG) 1953.

1955

Nach dem Zweiten Weltkrieg stockt das Obstexportgeschäft, billige Importe kommen hinzu: Ein Bundesratsbeschluss läutet grossflächige Anpassungen in der Obstproduktion ein. Als ideale Anbauvariante werden die Niederstamm-Monokulturen betrachtet, welche im Ausland bereits verbreiteter sind.

1957

Inbetriebnahme des neuen, in die Randzone der Stadt verschobenen Alkohollagers in Delémont (heute JU). Der Standort Burgdorf (BE) wird danach veräussert.



Kartoffeltransport Flerden-Tschappina (GR) 1953.

1960er-Jahre

Die Rodungsaktionen, denen vor allem Hochstamm-Obstbäume zum Opfer fallen, befinden sich auf ihrem Höhepunkt. Von 1961 bis 1971 sinkt die Zahl der Halb- und Hochstammbäume von 11,2 auf 6,9 Millionen.

1962

Revision der Vollzugsverordnung zum Alkoholgesetz: Die Bedingungen, um steuerfreien Eigenbedarf geltend zu machen, werden eingeschränkt. Es folgt eine Überprüfung aller landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der neuen Kriterien.

1965

Mit Unterstützung der EAV wird die Schweizerische Vereinigung für Ernährung gegründet. Sie ist eine weitere Stütze in der Bemühung, den Frischkonsum von Obst und Kartoffeln zu fördern.



Transportable Hausbrennerei, Innerschweiz 1950er-Jahre.

1965

Die EAV steigt in die Lehrlingsausbildung ein.

1968

Ergänzung des Alkoholgesetzes: Die EAV kann gesamtschweizerische und interkantonale Institutionen und Organisationen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus widmen, finanziell unterstützen.

1971

Inbetriebnahme eines zusätzlichen Alkohollagers in Daillens (VD).

1975

Die Rodungsaktionen im Bereich der Hochstamm-Obstbäume, welche von der EAV finanziell unterstützt wurden, werden eingestellt. Ausschlaggebend sind unter anderem das gesteigerte Umweltbewusstsein und die Opposition der Mostereien.

1976

Die EAV nimmt zur Bewirtschaftung der Steuerdaten ihr erstes EDV-System in Betrieb.



Verpackungslinie für Kartoffelflocken, 1960er-Jahre.

1980

Mit einer Revision des Alkoholgesetzes wird auf neue Verhältnisse auf dem Spirituosenmarkt reagiert (aufkommende Discounter): Zwang zur Kostendeckung, Regulierung der Werbung (keine Preisvergleiche, keine Lifestyle-Werbung), Neudefinition der Handelskonzessionen (Gross- und Kleinhandel).

1986

Der Bundesrat regt die Neuverteilung des EAV-Reingewinnes an: Die Kantone erhalten definitiv nur noch 10%. Gleichzeitig wird die Zweckbestimmung erweitert: Dieser Anteil ist vollumfänglich für die Bekämpfung des Sucht- und Betäubungsmittelmisbrauchs in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmt. Die restlichen 90% werden der AHV und der IV zugesprochen.

1993

Bezug des Erweiterungsbaus im Berner Länggassquartier (heutiger „Neubau“).

1996

Die EAV wird aus der verfassungsmässigen Pflicht entlassen, Brennereien aufzukaufen und den im Inland hergestellten Branntwein zu einem festen Preis zu übernehmen. Eine Volksabstimmung segnet den entsprechenden Bundesbeschluss mit grossem Mehr ab.



**Aufgekaufte Brennapparate, Lagerhaus Delsberg
1960er-Jahre.**

1996

Die Obst- und Kartoffelverwertung wird in die Agrarpolitik integriert. Die entsprechende Abteilung disloziert von der EAV zum Bundesamt für Landwirtschaft.

1997

Einführung von Steuer- und Verschlusslagern für inländische Spirituosen. In Steuerlagern können Spirituosen unter Steueraussetzung produziert, gelagert und gealtert werden. Im Verschlusslager können Spirituosen aus eigener Produktion unter Steueraussetzung ausschliesslich gelagert werden. Die Fiskalabgabe wird erst fällig, wenn die Getränke aus dem Steuerlager in den Handel gelangen resp. aus dem Verschlusslager ausgelagert werden.

1997

Erste Lancierung der Alcopops auf dem Schweizer Markt. Nach Unterstellung unter die Monopolgebühr verschwinden sie zwischenzeitlich vom Markt.



Alkohollager Delémont (heute JU) 1961.

1998

Aus Kostengründen werden die Alkohollager in Romanshorn (TG) und Daillens (VD) geschlossen.

1998

Um den Marktbedürfnissen besser entsprechen zu können, wird die Alcosuisse als Profitcenter der EAV gegründet. Sie übernimmt den Ethanolhandel und hat im Rahmen des Monopols auf hochprozentigem Alkohol auch hoheitliche Aufgaben.

1998

Die EAV lanciert ihren ersten Internet-Auftritt.

1999

Eine erneute Revision des Alkoholgesetzes kommt dem WTO-Liberalisierungszwang nach: Einführung eines Einheitssteuersatzes für in- und ausländische Spirituosen. Die Massnahme wird mit einer Senkung der durchschnittlichen fiskalischen Belastung von Spirituosen verbunden. Bei importierten Spirituosen wie Cognac, Whisky oder Wodka reduziert sich die Steuer um mehr als die Hälfte. Erstmals seit Jahrzehnten steigt danach der Spirituosenkonsum wieder.

1999

Einführung von Steuer- und Verschlusslagern für importierte Spirituosen.



Neubau der EAV von 1993.

2001

Zweite Lancierung der Alcopops. Sie werden ab 2004 mit dem vierfachen Steuersatz sonderbesteuert, was zum erhofften Marktzusammenbruch für diese Getränke führt.

2005

Das Absinthverbot wird aufgehoben. Die Definition von Absinth und der maximal zulässige Gehalt an Thujon sind seither gesetzlich geregelt.